

# Thorner Zeitung.

Nr. 106

Sonnabend den 8. Mai

1897.

## Locales.

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

+ [Die Festsetzung der Polizei ist und bleibt für ein einzelnes Lokal schon auf 8 Uhr Abends, während dieselbe im übrigen erst um 10 Uhr beginnt, stellt allerdings einen weitgehenden Eingriff in die Wirtschaftspolitik dar, kann aber nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts einer gänzlichen Verhinderung derselben nicht gleichgestellt und daher für unzulässig nicht erachtet werden, falls das Verhalten des Lokalbesitzers, insbesondere Zuwiderhandlungen gegen die den Schankbetrieb regelnden polizeilichen Anordnungen, ein solches Vorgehen rechtfertigt.

\* [Militärpersonen des aktiven Dienstes] gehören nicht zu den Beamten im steuerrechtlichen Sinne. Es kann demnach auf die ihnen überwiesenen Dienstwohnungen die Vorschrift des § 24 Absatz 2 Komm.-Abg. Ges., welche die nicht auf besonderem Rechtstitel beruhende Steuerfreiheit der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten aufhebt, nicht Anwendung finden. Vielmehr ist, nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, auf die allgemeine Bestimmung zurückzugehen, wonach die zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmten Grundstücke und Gebäude des Staates und der Kommunalverbände den Steuern vom Grundbesitz nicht unterliegen. Die Bestimmung zum öffentlichen Dienst muss eine unmittelbare sein. Das trifft unbedingt zu bei allen Dienstwohnungen, die Militärpersonen vom Feldwebel abwärts zugewiesen sind. Bei Offizierswohnungen ist zu unterscheiden. Eine Dienstwohnung in der Kaserne, die einem Offizier eingeräumt ist, damit er die Mannschaften beaufsichtige, gilt als unmittelbar zum öffentlichen Dienst bestimmt. Bei außerhalb der Kasernen belegten Dienstwohnungen der höheren Offiziere ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob das dienstliche Interesse unbedingt die Gewährung einer Dienstwohnung erforderte. Sofern einem höheren Offizier besondere Repräsentationsräume zugewiesen sind, haben diese als unmittelbar für den öffentlichen Dienst bestimmt steuerfrei zu bleiben, weil die Repräsentation als Erfüllung einer Dienstpflicht gelten muss.

= [Satteln stand in Polen.] In Polen waren die Wintersäale, nachdem die Bestellung im vorigen Herbst unter günstigen Witterungsbedingungen beendigt worden, gut ausgegangen und zeigten nach erfolgter Überwinterung im allgemeinen ein befriedigendes Aussehen. Der Winter war verhältnismäßig milde. Zur Zeit der größeren Fröste im Januar und Februar waren die Felder durch eine genügende Schneedecke geschützt. Seit Mitte April ist trockene und warme Witterung eingetreten, die Frühjahrsbestellung ist jetzt in vollem Gange.

+ [Die Malaria ist der Bienen.] Wie schon der Name sagt, tritt diese Krankheit meist im Mai auf, doch kommt sie nicht selten auch zu anderen Zeiten vor. Das Kennzeichen ist die Flugunfähigkeit der Bienen. Überall auf dem Boden laufen die Thierchen in Massen umher oder sitzen in Klümphen zusammen. Diese Erscheinung kommt nur bei anhaltend trockenem Wetter vor. Die Stöcke werden oft dadurch sehr entvölkert. Sobald jedoch feuchtes Wetter eintritt, oder sobald man dünnflüssiges Futter reicht, verschwindet die Krankheit. Sehr zu empfehlen ist es auch, die Bienen, sobald man die Krankheit merkt, mit Wasser zu tränken, denn einige Körnchen Salz zugesetzt sind. Die Ursache der Malariakrankheit oder der Flugunfähigkeit der Bienen dürfte also lediglich Wassermangel sein, da die Krankheit durch Darreichung von Wasser auch sofort gehoben wird.

Das Oberverwaltungsgericht erledigte Anfang d. M. einen Prozeß, den Frau L. zu R. in Westpreußen wider den Regierungspräsidenten zu Marienwerder angekämpft hatte. Die Polizeibehörde hatte ihr den Betrieb ihrer Gastwirtschaft wegen der Mängelhaftigkeit der Räume untersagt. Nachdem der Beschwerdeweg erfolglos geblieben war, verklagte Frau L. den Regierungspräsidenten beim Oberverwaltungsgericht und machte geltend, die Polizeibehörde hätte nicht sofort den Betrieb verbieten dürfen, sondern hätte nur das Verfahren auf Konzessionsentziehung einleiten können. Das Oberverwaltungsgericht entschied aber zu Ungunsten der Klägerin und maßte Folgendes geltend: Es ist der Einwand gemacht worden, daß, wenn Änderungen im Lokal eingetreten seien, doch nicht gleich der Betrieb durch die Polizeibehörde hätte eingestellt werden können. Abweichend von einer früheren Ansicht des Gerichts meint der Senat, daß bei einer Veränderung des Lokals das Konzessionsentziehungsverfahren nicht gegeben ist, letzteres hat nur dann einzutreten, sobald es sich um eine Änderung in Bezug auf die Person des Besitzers handelt. Der Gerichtshof ist jetzt der Ansicht, daß bei Veränderungen des Lokals der Betrieb so lange einzustellen ist, bis es wieder konzessionsmäßig hergestellt ist. Im vorliegenden Falle ist ein großer Theil des Lokals dem Betriebe entzogen, ferner sind auch neue Lokalitäten geschaffen worden; daher nimmt das Gericht an, daß wesentliche Veränderungen vorliegen, mithin könne die Polizei den Betrieb einstellen.

[Odol vor Gericht.] Ein Monstreprozeß mit einunddreißig Angeklagten spielte sich am 23. April vor dem Schöffengerichte zu Frankfurt/M. ab. Die Angeklagten, lauter Drogisten und Kaufleute, die mit dem allgemein bekannten Babynasen „Odol“ handeln, sind beschuldigt, Heilmittel verkauf zu haben, deren Betrieb nur Apotheken zusteht. Die Anklage geht von der Annahme aus, daß in dem Odol ein medizinisches Mittel, das „Salol“ enthalten sei, das nach der Apothekerordnung von 1890 nur von den Apothekern selbst abgegeben werden darf. Der als Sachverständige vernehmen vereidigte Gerichtschemiter Dr. Popp befandet, daß er bei seiner Untersuchung Salol nicht gefunden habe, auch nicht einen Körper, der dem Salol so ähnlich sei, daß er dem Odol lediglich zur Umgebung des Geiges von 1890 an Stelle des Salols beigefügt worden, dagegen sei im Odol ein Antiseptikum vorhanden (ca. 3-4 Prozent); die Behauptung der Klägerin von der antiseptischen Wirkung sei gerechtfertigt; die Prospekte behaupten nicht: „das Odol wirkt desinfizirend“, d. h. es würde die Bakterien, sondern es „wirkt antiseptisch“, d. h. es verhindere die Vermehrung der Bakterien, es verhüte das Auftreten von Fäulnisprozessen. Und diese Wirkung des Odols sei von ihm durch Versuche nachgewiesen. Der Kreisphysikus Sanitätsrat Dr. Grand'homme gab sein Gutachten dahin ab, daß in den Anzeigen, die das Odol als „vollkommenstes, sicherstes und bestes Heilmittel“ bezeichneten, eine reklamehafte Anpreisung zu sehen wäre; andererseits wäre nicht zu verkennen, daß Odol eine Reihe antiseptischer Wirkungen besitze, die für Mund und Zahne

günstig wären. Der Amtsankwalt Freiherr v. Lersner beantragte gegen jeden der Angeklagten 5 Mt. Geldstrafe. Justizrat Geiger, der die Verteidigung führte, wies auf verschiedene einschlägige Urteile der neuen Zeit hin und vertrat die Ansicht, daß weder von einem Geheimmittel noch von einer reklamehaften Anpreisung die Rede sein könne. Er beantragte die Freisprechung. Das Gericht schloß sich dieser Ausschaffung an und sprach sämtliche Anklage frei.

## Kleine türkische Geschichten, die man sich des Abends im Bivouak an der thessalischen Grenze erzählt.

Bearbeitet von Gustav Leon Welden.

(Nachdruck verboten.)

## Das Gift des Lebens.

Mohammed Ali Djemhid regierte eins über Persien; er war ein gerechter Sultan, auf dem Allah mit Wohlgefallen sah. Er kannte den Gebrauch der Kräuter, welche die Leiden der Menschen heilen und sein Geist war unaufhörlich bemüht, die Geheimnisse der Natur zu ergründen.

Eines Tages, als er sich auf den berückten Höhen von Schiras erging, sah er mit plötzlichem Entzücken, wie die sanften Strahlen der Abendsonne glitzerten über schwere Trauben mit gelben und blauen Beeren hüpften, aus denen ein duftiger Geist emporzusteigen schien. Er pflückte eine Anzahl dieser Beeren und barg sie sorgsam in den Falten seines Ärmels, indem er über das Gute nachdachte, das man daraus ziehen könnte, denn er glaubte, daß nichts unnütz erschaffen werden sei.

Als er aber fühlte, wie einige unter seinen Fingern schmolzen kam er auf den Gedanken, die Beeren auszupressen und den Saft in einer verschlossenen Karaffe aufzubewahren, um zu proben, welche Wirkung die neue Flüssigkeit hervorbringen würde. Da er indessen die Neugierde seiner Frauen kannte, schrieb er auf ein Läschchen das Wort „Gift“ und hängte es um den Hals der Flasche.

Nun traf es sich jedoch, daß gerade eine dieser Frauen in tiefe Melancholie versunken war, weil der Sultan eine junge Sklavin in seinen Harem aufgenommen hatte; sie härmte sich Tag und Nacht, denn sie war überzeugt, daß diese blauäugige Griechin, welche die Arnauten Tags zuvor schreiend und mit zerzausten Haaren dahergebracht hatten, ihr für immer das Herz ihres Gebeters entziehen würde. Sie wünschte den Tod herbei, und noch so jung, wußte sie nicht, wie sie es anfangen sollte, zu sterben. Eines Nachmittags aber, als sie sich in träger Theilnahmlosigkeit durch die prächtigen Räume des Palastes schleppete, erblickte sie in einem kleinen, ganz mit Silber und Perlmutt ausgelegten Gemach, die kostliche Karaffe, bekleidet von der drohenden Aufschrift. Der ausgepreßte Saft der Beeren leuchtete darin wie flüssige Sonne und sie fühlte ein fehlbares Verlangen nach dem Tode, den dieses Gift herbeiführen mühte.

Mit einem Zuge hat sie die Flasche geleert! . . . Der Wein ist hinabgestiegen in ihre inneren Eingeweide, gleich einem lauen, duftenden Strom. Rasch durchkreist er ihre Adern. Er ist eins geworden mit ihrem Blute und mit ihren Nieren, eins mit ihrem Leben, der erhebt, wie eine traubenschwere Weinranke und sich emporrichtet und krümmt, wie ein junger Rebstock. Flammende Freude strömt in allen ihren Fiebern, steigt zu ihrem Hause empor und quillt leuchtend aus ihrer Stirne.

Ist das der Tod? — Sie will ihre Gefährtinnen aussuchen, um ihnen die düstere Botschaft zu verkünden: leicht und tanzend tragen ihre Schritte sie dahin. Ist das der Tod? — Sie gerdet einen Trauergesang anzugestimmen: ihre Lippen öffnen sich zu einem hellen Lachen und ihre Fröhlichkeit erschüttet die arabischen geschmückten Säle. Ist das der Tod? — Vergessend umarmt sie ihre griechische Rivalin und nennt sie mit den süßesten Namen.

Und darum haben unsere Nachbarn, die Perier, dem Weine auch den Namen bewahrt, welchen ihm einst ihr alter König Mohammed Ali Djemhid gab, und haben ihn sehr hoch genannt, das ist das süße Gift, das „Gift des Lebens“.

## Der Wettkampf der Henker.

Zu jener Zeit befand sich der Sultan in großer Verlegenheit, denn sein erster Scharfrichter war plötzlich gestorben; es ist dies ein Amt, das in einem gut verwalteten Staate nicht ungefähr bleiben darf und das man auch nicht nach Gunst verschenken kann. Es bedarf hierzu besonderer Studien.

Der Sultan Mustapha befahl daher, daß in der ganzen Stadt genaue Nachforschungen nach geeigneten Kandidaten für diese Stelle anzustellen seien, indem er zugleich bekannt machen ließ, daß am dritten Tage ein Preiskopf vor ihm statuiert werde und daß der Sieger unverzüglich zum Scharfrichter ernannt und mit allen Privilegien dieses Amtes ausgestattet würde, deren werthvollste bekanntlich jene ist, sich niemals von Seiner Hoheit zu trennen und seiner Person überall hin zu folgen.

Am Schlusse des Erlasses aber und in der Absicht einen allzu großen Andrang von Bewerbern zu vermeiden, wurde gelagt, daß allen denen, deren Geschicklichkeit sich nicht erproben sollte, die Ohren und Nieren abgeschnitten würden, um sie zu lehren, künftig besser zu verstehen und ihnen eine weniger hohe Meinung von sich beizubringen.

Und so geschah es denn, daß sich zur bestimmten Stunde nur drei Individuen einfanden, um sich der Prüfung zu unterziehen. Als der Sultan dies sah, geriet er in einen schrecklichen Zorn, umso mehr als man auch versäumt hatte, Gefangene zu dieser Probe vorzuführen und es zu spät war, solche aus den Gefangenissen von Istanbul herbeischaffen zu lassen. Er entschied daher, daß man sich mit drei auf's Geradewohl zu ergreifenden Höslingen zu begnügen hätte, dabei bedauernd, daß man nicht

einigen der Gesandten der Roumis den Vorzug geben konnte, welche der Zeremonie, starr vor Schrecken, in ihren prächtigen goldgefassten Gewändern bewohnten.

Die Gunnichen sieben einen leichenblassen, zitternden Essendi herbei, den sie in der Menge erfaßt hatten, und indem sie ihre schweren Fäuste auf seine Achseln legten, knieten sie ihn oberhalb der großen Marmortreppe nieder, deren tausend Stufen hinabsteigen bis zu den sanftwogenden Fluten des Bosporus.

Die drei Henker traten in den Kreis.

Der Erste war ein kleiner, schwarzer und muskulöser Mann von feuerhafter erregtem Aussehen. Er trug ein riesiges Schwert, so schwer und massiv, daß dessen Rücken dem runden Arme eines jungen Weibes glich. Der Sultan gab ein Zeichen und der Henker führte einen Streich.

Wie eine Kanonenkugel, in einem weitem Bogen, sauste der Kopf durch die Luft, purpurrote Streifen nach sich schlängelnd. Ganz unten, am Fuße der Treppe, schlug er mit einem klirrenden Geräusch der Zähne auf die Marmorstufen, prallte ab und tauchte mit einem Satz ins blaue Meer.

Der Hofstielkette entgegen brach die Versammlung, in lautem Beifall aus, und auch der Sultan lächelte und fuhr mit seiner feinen Hand über den seidenen Bart.

Und plötzlich ein Angstgeschrei in der Menge, ein Meer von Schrecken, wilde Flucht, — die Gunnichen holen einen zweiten Unterthan. Mit Stockschlägen führen sie ihn herbei, schleppen ihn an seinen Platz.

Und der zweite Henker tritt vor.

Es war dies ein großer Bursche mit länglichem Gesicht, gelben Zähnen und einem langen blonden Schnurrbart. Er war mit einer kurzen engen Hose bekleidet, wie die Franken, wenn sie zu Pferde steigen. Eine Klinge blitzte in seiner Hand, lang und breit, glatt und einfach. Der Sultan erhob den Finger und der Henker verbeugte sich.

Der Streich fällt: das Haupt löst sich los, verneigt sich, rollt . . . aber durch eine geschickte Bewegung der Spize zurückgeschleudert, fliegt es in die Luft, schwebt einen Augenblick gegen den leuchtenden Himmel, ein rothes Gestirn in den Strahlen der durchschnittenen Arterien, steht dann still, fällt zurück, aufgefangen von dem Stahle des Säbels, welchen die unbeglaubliche Hand emporhält und über der Menge schwenkt. Verstört, fast bebend blickt das Haupt.

Der Hofstielkette entgegen brach die Versammlung in lautem Beifall aus.

Gütig sprach der Sultan zum Dritten:

„Nach alledem würdest Du besser thun, Dein Glück nicht zu versuchen.“

Aber der dritte Kandidat lächelte. Es war ein Mann mit glatt rasirten Lippen und schmalen Streifen ergrauentes Bartes auf den Wangen. Mit hastiger Geberde befestigte er leichte Brille auf seiner bausigen Nase und sein langer dunkler Rock war voll der Geheimnisse. Er sagte:

„Mit der Erlaubniß Euerer Hoheit!“

Und in der einen Augenblick vergleichlichen Menge wählt die Arme der Gunnichen: sie brachten ein bestürztes Wesen mit aus den Höhlen getretenen Augen herbei.

Der Sultan gab ein Zeichen und der Henker machte einen Schritt.

Er hielt in der Hand eine blaue Klinge, so leicht und fein daß sie die Luft zu durchschneiden schien; einen Augenblick bewegte er sie, den Kopf inflammende Blitze hüllend; man hörte das scharfe, klingende Peitschen der Schneide. Dann setzte er sie mit der Spize auf den Boden auf und schien zu warten.

„Nun?“ fragte der Sultan.

„Wie!“ stöhnte der Patient, „willst Du meiner Todespein noch die Dualen des Wartens und der Angst hinzuzügen?“

„Schlag zu!“ rief der Beherrschter der Gläubigen erzürnt.

Aber lächelnd zog der Henker aus seiner Tasche eine goldene Dose hervor, von deren Deckel sich das Miniaturbildnis irgend eines souveränen Hauptes abhob. Er öffnete die Dose, näherte sie den Rüstern seines Opfers, indem er sanft befahl:

„Zieb“ den Athem auf mein Freund; es ist spanischer Schnupftabak.“

In dem Augenblicke, wo der Andere, der die Peise eingeschlossen hatte, niesete, fiel das Haupt und rollte hüpfend mit satten Sägen und Krämpfen über den Marmor der Stufen.

Der dritte Henker verneigte sich, indem er auf den Sultan blickte.

Der Streich war mit einer solchen Sicherheit und Geschicklichkeit geführt worden, daß selbst der Hingerichtete seine Entauptung nicht wahrgenommen hatte.

Und der Hofstielkette entgegen brach die Versammlung in lautem Beifall aus.

## Von der deutschen Handelsflotte.

Eine interessante Statistik liegt jetzt über die Nordsee- und die Ostseeflotte vor. Darnach zählte:

Die Nordseeflotte

| am 1. Jan. | Segler  | Dampfer | Gesamtton. |
|------------|---------|---------|------------|
| 1871       | 461 000 | 71 000  | 532 000    |
| 1876       | 463 000 | 150 000 | 614 000    |
| 1881       | 577 000 | 160 000 | 738 000    |
| 1886       | 563 000 | 297 000 | 861 000    |
| 1890       | 510 000 | 480 000 | 990 000    |
| 1891       | 523 000 | 574 000 | 1098 000   |
| 1892       | 531 000 | 610 000 | 1141 000   |
| 1893       | 564 000 | 629 000 | 1193 000   |
| 1894       | 558 000 | 665 000 | 1223 000   |
| 1895       | 541 000 | 734 000 | 1275 000   |
| 1896       | 527 000 | 735 000 | 1262 000   |

